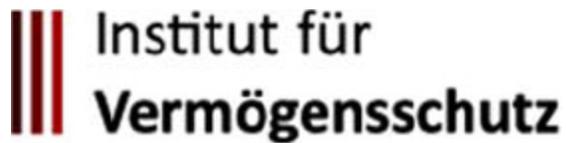


Oliver Muggli

Vermögensschutz durch
**Vermögensverwaltende
Kapitalgesellschaften**

in Luxemburg und Liechtenstein





Internationale Vermögenstrukturen
für Unternehmer und Privatpersonen

Institut für Vermögensschutz
Abhandlungen zum Wealth Management
Fachbücher Band 3

Herausgegeben von

Professor Dr. iur. Dr. rer. pol. Olaf Gierhake
Lehrbeauftragter an der Universität Liechtenstein

Diese Schriftenreihe soll als Forum für wissenschaftliche und praxisorientierte Arbeiten im grenzüberschreitenden Wealth Management für Privatpersonen im deutschsprachigen Raum dienen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf interdisziplinären Ausarbeitungen im internationalen Steuerrecht, im Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht sowie im Bereich des Asset Managements

Oliver Muggli

Vermögensschutz durch vermögensverwaltende
Kapitalgesellschaften in Luxemburg und Liechtenstein

Vorwort des Herausgebers

Der Vermögensstandort Luxemburg wird seit vielen Jahren von Unternehmen, aber auch Unternehmern und vermögenden Privatkunden im Kapitalanlagebereich genutzt. Auch Liechtenstein wird immer häufiger in die Überlegungen einbezogen, da es sich in jüngster Zeit informatorisch geöffnet und ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland abgeschlossen hat; ausserdem genießt es als EWR Land alle steuerrechtlichen Privilegien eines EU-Landes, ohne aber in die „Euro-Haftungsunion“ mit einbezogen zu sein. Beide Länder verfügen über ein hohes Mass an politischer Stabilität in Verbindung mit einer niedrigen Staatsverschuldung.

Das Mitte 2013 in Kraft getretene deutsche Amtshilferichtlinienumsetzungsgesetz hat zu einer Erweiterung des Anwendungsbereiches der sogenannten *Exkulpationsklausel* gemäss § 8 Abs. 2 AStG geführt. Hierdurch können neuerdings auch im niedrigbesteuerten Ausland - wie Luxemburg und Liechtenstein - angesiedelte Kapitalgesellschaften als „Zwischengesellschaften“ mit Einkünften mit Kapitalanlagecharakter gemäss § 7 Abs. 6a AStG von einer steuerrechtlichen Abschirmwirkung profitieren. Deren Einkünfte werden damit nicht mehr automatisch dem Einkommen deutscher Gesellschafter hinzugerechnet. Voraussetzung für das erfolgreiche Bestehen des sogenannten *Motivtests* ist der Nachweis, dass die Gesellschaft einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht und die mit dieser Voraussetzung verbundenen Anforderungen erfüllt. Gelingt dieser

Motivtest, werden die Einkünfte aus der Kapitalanlage lediglich im Ansässigkeitsstaat der Kapitalgesellschaft besteuert, solange diese Erträge in der Zwischengesellschaft thesauriert und nicht an den deutschen Anteilseigner ausgeschüttet werden.

Die Kernfrage der vorliegenden Arbeit, die als Masterarbeit im Studiengang LL.M. (International Taxation) an der Universität Liechtenstein angenommen wurde, ist folglich, welche Ausgestaltungsmerkmale eine vermögensverwaltende Kapitalgesellschaft erfüllen muss, damit diese von der deutschen Steuerbehörde anerkannt wird und von der Abschirmwirkung profitieren kann. Der Autor kommt zum Schluss, dass der Nachweis einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit mit der entsprechenden Sorgfalt und einer durchdachten Gestaltung der ausländischen Gesellschaft durchaus mit einem Mindestmass an sachlicher und personeller Infrastruktur gelingen kann.

In dieser Arbeit wird weiter der Frage nachgegangen, welches der ideale Standort für eine solche vermögensverwaltende Kapitalgesellschaft ist. Sowohl das Fürstentum Liechtenstein als auch das Grossherzogtum Luxemburg bieten mit ihrer politischen und finanziellen Stabilität, dem verlässlichen Rechtssystem, dem Zugriff auf hochqualifizierte und erfahrene Finanzspezialisten sowie ihrem attraktiven Steuersystem ideale Rahmenbedingungen für die Errichtung einer vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft. Beide Länder bieten mit der Privatvermögensstruktur („PVS“ in Liechtenstein) beziehungsweise der Société de Gestion de Patrimoine Familial („SPF“ in Luxemburg) attraktive Steuerprivilegien für vermögensverwaltende Gesellschaften. Ein klarer Favorit kann daher nicht ausgemacht werden und hängt wohl von den persönlichen Präferenzen des Errichters ab.

Das Institut für Vermögensschutz in Rapperswil, Schweiz, bearbeitet Fragen der praktischen Umsetzung der vorgestellten Handlungsoptionen für deutsche Rechtsanwender, die sich für die Begründung einer Kapitalgesellschaft im Ausland interessieren. Der Autor und ich würden uns freuen, die eine oder andere Frage, die sich bei der Lektüre ergeben mag, mit interessierten Lesern zu diskutieren. Meine Email-Adresse für eine etwa gewünschte Kontaktaufnahme lautet olaf.gierhake@ifv.li.

Rapperswil, September
2014

Olaf Gierhake

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einführung**
- 2 Die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung**
 - 2.1 Tatbestandsvoraussetzungen der Hinzurechnungsbesteuerung**
 - 2.1.1 Unbeschränkte Steuerpflicht des Anteilseigners im Inland
 - 2.1.2 Ausländische Zwischengesellschaft
 - 2.1.3 Beteiligungsvoraussetzung
 - 2.1.4 Passive Erträge
 - 2.1.5 Niedrige Besteuerung
 - 2.2 Rechtsfolgen der Hinzurechnungsbesteuerung**
 - 2.3 Exkulpationsklausel**
 - 2.4 Amtshilferichtlinienumsetzungsgesetz**
 - 2.5 Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter**
- 3 Die tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit**
 - 3.1 Die tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit im Allgemeinen**
 - 3.1.1 Teilnahme am Wirtschaftsleben des Ansässigkeitsstaates
 - 3.1.2 Feste Einrichtung auf unbestimmte Zeit

3.1.3 Existenz einer sachlichen und personellen Infrastruktur

3.2 Zwischenfazit

3.3 Die tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit bei einer vermögensverwaltenden Zwischengesellschaft

3.4 Zwischenfazit

4 Der ideale Standort für die vermögensverwaltende Gesellschaft

4.1 Liechtenstein

4.2 Luxemburg

4.3 Zwischenfazit

5 Fazit und Schlusskommentar

Literaturverzeichnis

Bücher und Beiträge

Gesetze und Verwaltungsanweisungen

Entscheidungen

Internetquellen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AO	Abgabenordnung
AStG	Gesetz über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen (Aussensteuergesetz)
BEPS	Base Erosion and Profit Shifting
BFH	Bundesfinanzhof
BMF	Bundesfinanzministerium
CFC	Controlled Foreign Companies
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
EStG	Einkommensteuergesetz
ETF	Exchange Traded Funds
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
Nr.	Nummer
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht des Fürstentum Liechtenstein
PVS	Privatvermögensstruktur
REIT	Real Estate Investment Trusts
SICAV	Société d'investissement à capital variable
SOPARFI	Société de participations financières
SPF	Société de Gestion de Patrimoine Familial
TIEA	Tax Information and Exchange Agreements
VVG	Vermögensverwaltungsgesetz des Fürstentum Liechtenstein

1 Einführung

Im Rahmen des am 30. Juni 2013 in Kraft getretenen Amtshilferichtlinienumsetzungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde § 8 des Aussensteuergesetzes (AStG) über die Einkünfte von Zwischengesellschaften in Absatz 2 um einen kleinen, aber wichtigen Zusatz ergänzt, der eine grosse Bedeutung für Finanzplätze wie Liechtenstein oder Luxemburg haben kann. Bis anhin waren Einkünfte von ausländischen Zwischengesellschaften von der Hinzurechnung in Deutschland ausgenommen, solange es sich um eine tatsächlich wirtschaftlich tätige Gesellschaft gemäss § 8 Abs. 1 AStG handelt. Klar ausgeschlossen von dieser Regelung waren Gesellschaften, die lediglich vermögensverwaltend gemäss § 7 Abs. 6a AStG tätig sind und Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter erwirtschaften, die aus dem Halten, der Verwaltung, Werterhaltung oder Werterhöhung von Zahlungsmitteln, Forderungen, Wertpapieren, Beteiligungen oder ähnlichen Vermögenswerten stammen. Mit dem Amtshilferichtlinienumsetzungsgesetz wurde diese Beschränkung nun aufgehoben, womit vermögensverwaltende Zwischengesellschaften ebenfalls von der Hinzurechnung ausgenommen sind. Diese Änderung drängte sich auf Grund der 2006 gefällten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes im Zusammenhang mit der Rechtssache *Cadbury-Schweppes* auf¹, welche festlegte, unter welchen Bedingungen ein Mitgliedstaat der Europäischen Union Gewinne von Tochtergesellschaften in niedrigbesteuernden ausländischen Staaten bei der Bemessung der Körperschaftssteuer hinzurechnen darf.